

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **118 (2000)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Nr. 7**

18. Februar 2000  
118. Jahrgang  
Erscheint wöchentlich

**Redaktion SI+A:**

Rüdigerstrasse 11  
Postfach, 8021 Zürich  
Telefon 01 288 90 60  
Telefax 01 288 90 70  
E-Mail SI\_A@swissonline.ch

**Herausgeber:**

Verlags-AG der akademischen  
technischen Vereine

**USIC-Geschäftsstelle:**

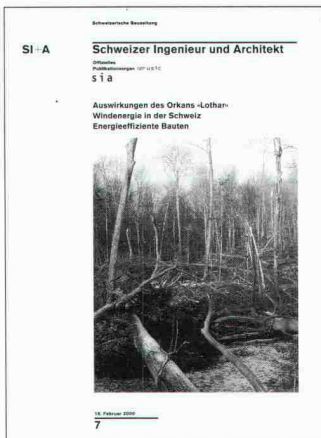
Telefon 031 382 23 22  
Telefax 031 382 26 70

**SIA-Generalsekretariat:**

Telefon 01 283 15 15  
Telefax 01 201 63 35  
E-Mail gs@sia.ch  
Normen Tel. 061 467 85 74  
Normen Fax 061 467 85 76  
Internet <http://www.sia.ch>

**GEP-Geschäftsstelle:**

Telefon 01 632 51 00  
Telefax 01 632 13 29  
E-Mail [info@gep.ethz.ch](mailto:info@gep.ethz.ch)

**Inhalt****Zum Titelbild: Windwurf und Windbruch**

Die Auswirkungen des Orkans «Lothar», der an den Weihnachtstagen 1999 über die Schweiz hinwegfegte, sind Thema des Beitrags auf Seite 11. Das Titelbild zeigt Schäden im Wald bei Gelterkinden.

<b>Standpunkt</b>	<b>3</b>	<i>Erwin Hepperle</i> Organisation ist (fast) alles
<b>Energie</b>	<b>4</b>	<i>Hans Buser</i> Windenergie
<b>Umwelt</b>	<b>11</b>	<i>Hans Buser</i> Windwurf und Windbruch
<b>Energie</b>	<b>15</b>	<i>Bruno Keller, Eugen Magyari</i> Energieeffiziente Bauten
<b>Wettbewerbe</b>	<b>23</b>	Laufende Wettbewerbe und Ausstellungen
<b>Forum</b>	<b>27</b>	Zuschriften
<b>Mitteilungen</b>	<b>27</b>	Nekrologe. Bauten. Bücher. SIA-Informationen. Veranstaltungen. Neue Produkte
<b>Impressum</b>		am Schluss des Heftes
<b>IAS 3</b>		Erscheint im gleichen Verlag: Ingénieurs et architectes suisses Bezug: IAS, rue de Bassenges 4, 1024 Ecublens, Tel. 021 693 20 98
<b>Nouvelles technologies</b>		<i>Jean-Pierre Prenel</i> Visualisation d'écoulements: nouveaux moyen pour l'industrie  <i>Vincent Chrittin</i> La maîtrise du bruit, un enjeu de production incontournable

**Ausblick auf Heft 8**

*George Ganz*  
Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

---

## Organisation ist (fast) alles

Die Raumordnungspolitik des Bundes soll mehr Gewicht erhalten. Der Bundesrat hat beschlossen, das bisherige Bundesamt für Raumplanung aus dem Justiz- und Polizeidepartement auszugliedern und neu dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zuzuteilen. Es wird dort mit dem Dienst für Gesamtverkehrsfragen sowie den Dossiers Alpenkonvention und Nachhaltigkeit zu einem neuen Bundesamt verschmolzen, das ab dem kommenden Juni als «Führungs- und Kompetenzzentrum für Raumordnungsfragen» fungieren wird.

Die Bedeutung der Verschiebung geht über das rein Organisatorische hinaus, sie hat eine eigene Symbolkraft. Wenn der primäre raumplanerische Handlungsbedarf auch auf eidgenössischer Ebene nicht weiter im Umfeld der Justiz verortet wird, sondern in jenem von Umwelt und Infrastruktur, so kann unterstellt werden, dass der Bund seine räumliche Verantwortung künftig nicht mehr vorab vom Recht her, sondern ausgehend von den Kernproblemen wahrnehmen wird.

Ein entsprechender Nachholbedarf ist unbestritten. Massnahmen wurden auch schon eingeleitet. So wird die Ausarbeitung von Sachplänen und Konzepten stark forciert. Plangenehmigungsverfahren werden vereinfacht und besser koordiniert; entsprechende Verordnungsänderungen treten am kommenden 1. März 2000 in Kraft. Dass sich diese Aktivitäten auf Gegenstände konzentrieren, die im Tätigkeitsbereich des UVEK liegen, ist kein Zufall. Die neue Verkehrspolitik und die Liberalisierung der Märkte in der Grundversorgung (Service public) führen zu verschärften Zielkonflikten, die auch vor den Landesgrenzen nicht Halt machen. Zugleich wird das grösste Defizit der schweizerischen Umweltpolitik im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ausgemacht, ein Bereich, der klassischerweise mit den Instrumenten der räumlichen Planung angegangen wird. Schliesslich zeigt die neueste Auswertung der Arealstatistik ein kontinuierliches Wachstum der Siedlungsfläche, das beinahe ungebremst erfolgt. Man muss feststellen, dass die Raumplanung eines ihrer Hauptziele – die Siedlungsbegrenzung – bisher weitgehend verfehlt hat.

Offenkundig hat die grundsätzliche Stärke des Raumplanungsrechts – Bürgernähe und örtlich-regionale Bezogenheit – erhebliche gesamtäumliche und ökologische Komplikationen zur Folge. Die prinzipielle Bereitschaft der Raumplanung, neue Entwicklungen aufzunehmen, eröffnet im Verein mit der Ambivalenz der Planungsgrundsätze grosse, oftmals zu grosse Spielräume. Sie müssen eingebunden werden, sollen sie nicht zur Beliebigkeit verkommen. Recht entsteht eben auch im Bereich der Raumplanung nicht allein durch Rechtsetzung: Es muss ausserdem verwirklicht werden...

Stehen in diesem Sinne nicht nur Effizienzüberlegungen, sondern auch inhaltliche Gesichtspunkte hinter dem Transfer des Raumplanungsamts, so dürfen wir diesen «Transport» aus rechtsstaatlicher wie aus landschaftsökologischer Sicht gleichermassen mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

*Erwin Hepperle*